

Bern, 12. März 2026

# Bericht 2025 der Nationalen Plattform zur Bekämpfung der Manipulation von Sportwettkämpfen

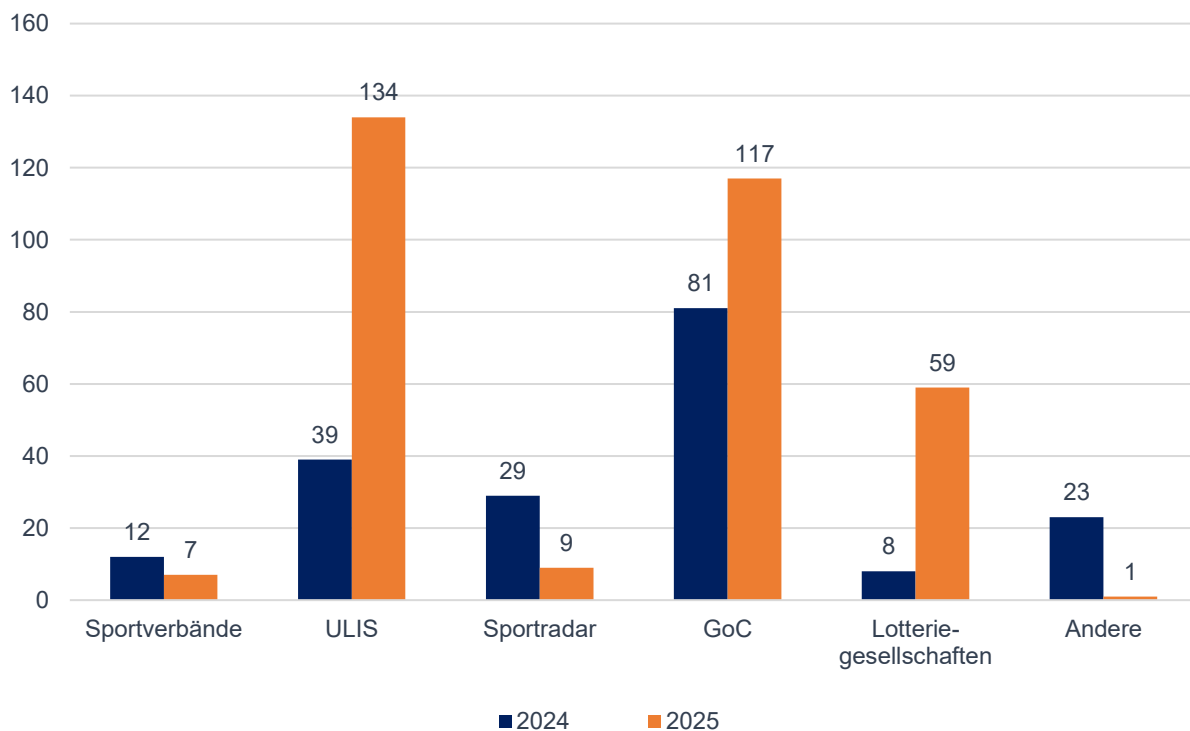


## Aktuelles

Die Gespa als Nationale Plattform und Meldestelle für Verdachtsfälle der Manipulation von Sportwettkämpfen war in der Schweiz auch im Jahr 2025 Dreh- und Angelpunkt des Informationsaustauschs zwischen den Akteuren des Sports, den Sportwettenveranstalterinnen, den Institutionen des Übereinkommens des Europarats über die Manipulation von Sportwettbewerben (Magglinger Konvention), anderer internationaler Partner und den Strafverfolgungsbehörden – und kann vor dem Hintergrund ihres gesetzlichen Auftrages erneut offizielle Daten zum Thema Wettkampfmanipulation vorlegen.

Diese Zahlen sollen Transparenz schaffen, sind aber in den Kontext des regulatorischen Umfelds zu setzen. In der Schweiz dürfen Sportwetten nicht auf Ereignisse angeboten werden, bei denen ein erhöhtes Risiko von Sportwettkampfmanipulation besteht. Dies bedeutet: Wetten auf Sportarten, Ligen, mithin auf alle Sportwettkämpfe, bei denen bekannt ist oder aufgrund der Einschätzung der Gespa davon auszugehen ist, dass ein signifikantes Manipulationsrisiko besteht, werden von der Gespa gar nicht erst bewilligt. Eine Pflicht der verschiedenen Akteure, der Gespa Verdachtsfälle zu melden, gibt es dann, wenn auf den entsprechenden Wettkampf in der Schweiz Wetten abgeschlossen werden dürfen – oder der Wettkampf in der Schweiz stattfindet. Wenn Akteure mit Sitz in der Schweiz bei der Gespa Meldung erstatten, betrifft dies also in der Regel Sportarten und Ligen, die als grundsätzlich integer eingeschätzt werden.

### Woher kamen die Meldungen?

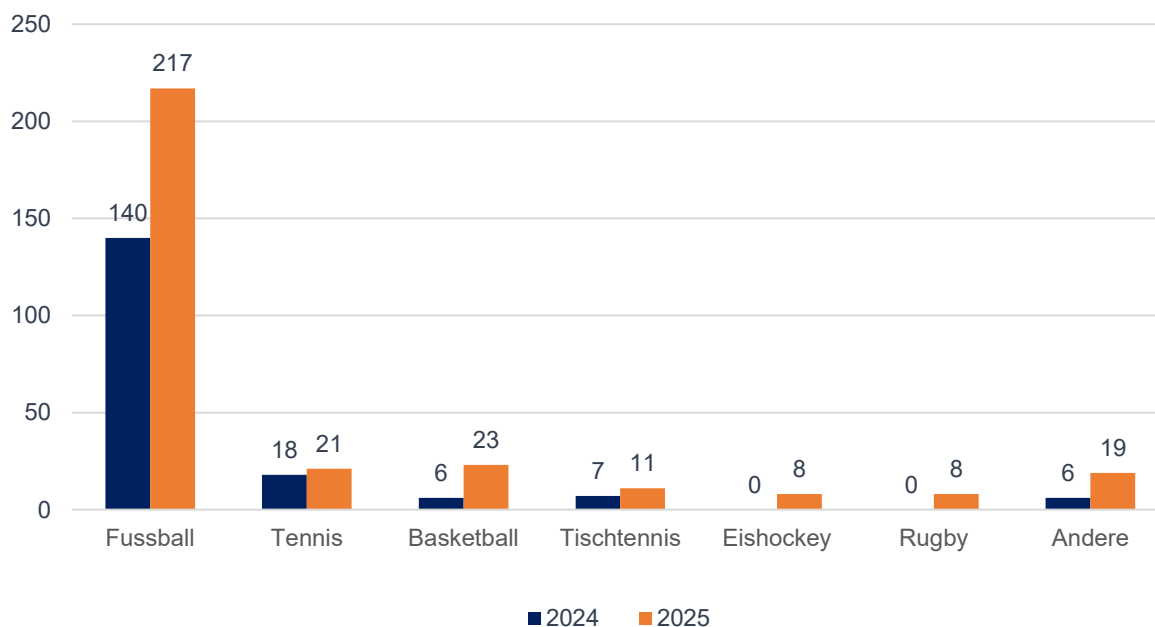


Auch im Jahr 2025 gingen Alerts zu Sportwettkämpfen in mehreren Ländern auf mehreren Kontinenten ein. Die Zahl der Meldungen aus dem Kreis der Group of Copenhagen, dem Netzwerk der Nationalen Plattformen, ist im Berichtsjahr weiter gestiegen und macht zum wiederholten Mal den grössten Anteil aus. Dies ist ein erfreuliches Zeichen für die weiter wachsende Bedeutung der Magglinger Architektur.

Weitere Meldungen gingen von den auf die Detektion von Manipulationsfällen spezialisierten Organisationseinheiten von ULIS<sup>1</sup> und Sportradar ein. Diese beiden Organisationen melden, soweit erkennbar, konsequent und transparent, und die Zusammenarbeit ist konstruktiv. Aufgrund von Umstellungen im Meldewesen (in der Vergangenheit wurde die Erfüllung der Meldepflicht teilweise an externe Organisationen delegiert) gingen im Berichtsjahr auch wieder mehr Meldungen direkt von den Lotteriegesellschaften ein.

Unter den Sportorganisationen war es erneut die UEFA, die Verdachtsfälle gemeldet hat. Die Zusammenarbeit mit der UEFA im Rahmen der Meldung von konkreten Fällen war jederzeit effizient, transparent und fruchtbar. Von den anderen beiden Akteuren unter den «big three» (zu denen wir FIFA, IOC und UEFA zählen) der in der Schweiz ansässigen internationalen Sportverbänden gingen in diesem Jahr direkt keine Meldungen ein, obwohl bei beiden Organisationen das Thema der Bekämpfung der Wettkampfmanipulation in der öffentlichen Meinungspflege ein nicht unerhebliches Gewicht einnimmt.

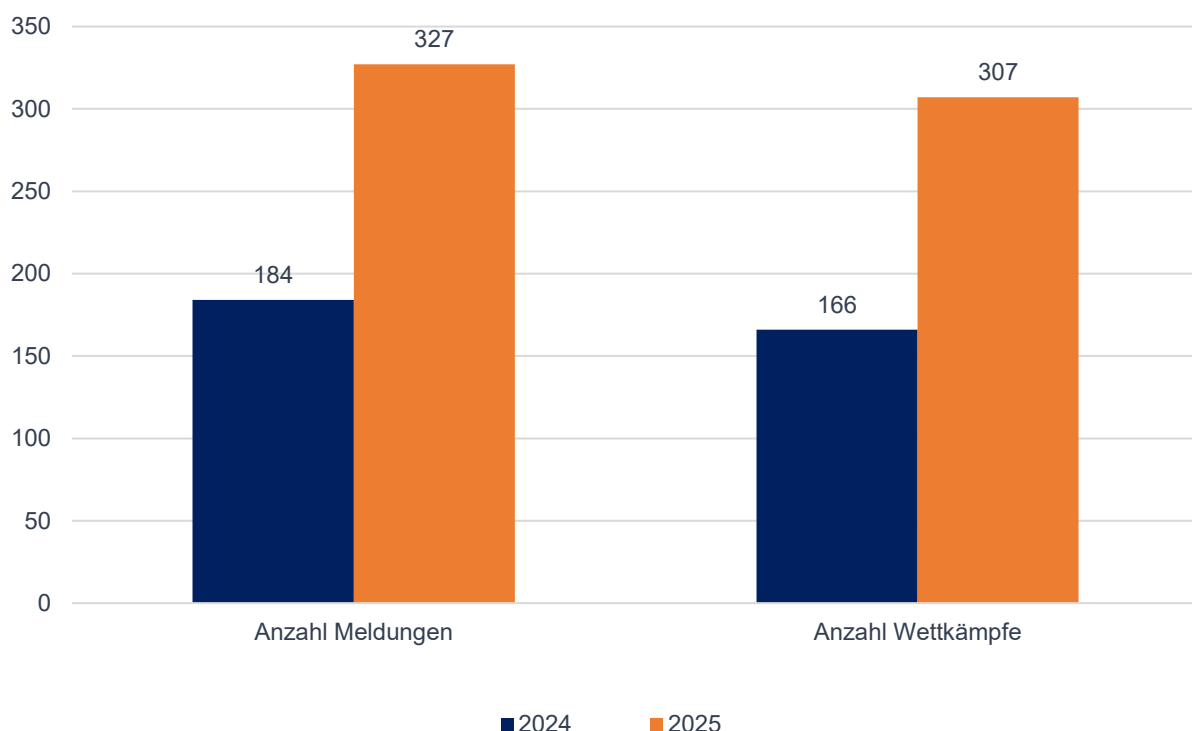
### Welche Sportarten sind betroffen?



<sup>1</sup> Gemäss Statistik haben sich die Meldungen durch ULIS im Berichtsjahr mehr als verdreifacht. Dieser Anstieg geht darauf zurück, dass das Meldewesen in Zusammenarbeit mit ULIS temporär (mit deutlich sensitiveren Kriterien) automatisiert wurde. Nach einer Testphase von mehreren Wochen wurde wieder auf das selektive Meldeverfahren umgestellt – welches deutlich spezifischer ist. Die Erhöhung der Quantität ist deshalb nur temporär und hat nur eine untergeordnete materielle Relevanz.

Die Meldungen betrafen erneut überwiegend den Fussball, der auch die mit Abstand grössten Wettvolumina generiert. Die Anzahl der gemeldeten Fussballwettkämpfe ist im Vergleich zum Vorjahr nochmals gestiegen. Für diesen Anstieg sind einerseits technische Gründe im Kontext des Meldewesens verantwortlich.<sup>2</sup> Andererseits lässt sich der Anstieg teilweise auch damit erklären, dass der Fussball weiterhin anfällig für Manipulationen ist, gleichzeitig aber Unregelmässigkeiten immer häufiger entdeckt werden und der Informationsfluss zwischen den diversen Akteuren laufend ausgebaut und verbessert wird. Dies führt im Resultat zur Identifikation und Kommunikation einer höheren Anzahl von Verdachtsfällen. Wie in den Vorjahren ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass sich verändernde Zahlen – unabhängig davon, ob sie steigen oder sinken – stets einer sorgfältigen Analyse bedürfen. Eine Häufung von Alerts kann durchaus ein Indiz für eine steigende Anzahl Manipulationen in einem bestimmten Bereich sein. Gleichzeitig kann eine Zunahme der Meldungen eben auch auf intensivierte Bemühungen zur Detektion zurückzuführen sein – was positiv zu werten ist. Schliesslich darf auch der Faktor Zufall angesichts der überschaubaren Anzahl betroffener Wettkämpfe nicht vernachlässigt werden. Die Grafik oben zeigt auf, auf wie viele Wettkämpfe sich die bei der Gespa eingehenden Meldungen bezogen. Die Anzahl Wettkämpfe ist tiefer als die Summe der Meldungen durch die verschiedenen Akteure oben, da zu gewissen Ereignissen auch Alerts von zwei oder mehr Stellen eingehen (siehe dazu auch die Grafik sogleich unter «Résumé»).

## Résumé



<sup>2</sup> Vgl. Fussnote 1 oben.

Obwohl der Anstieg der Meldungen und der gemeldeten Wettkämpfe an die Gespa nach dem Gesagten primär technische Gründe hat (vgl. oben), sind die Entwicklungen im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit positiv. Die Zahl der Staaten, die die Magglinger Konvention ratifiziert haben, ist auf 15 gestiegen. Die steigende Verbreitung und Akzeptanz der Konvention gehen Hand in Hand mit einer zunehmenden Sensibilisierung und einem verstärkten Einsatz von Ressourcen in den verschiedenen Staaten.

Die Wichtigkeit, die Bemühungen zur Bekämpfung der Wettkampfmanipulation weiter auszubauen, wurde jedoch auch im Berichtsjahr immer wieder in Erinnerungen gerufen. Wettskandale rund um Akteure des türkischen Fussballs, Ermittlungen wegen des Verdachts auf Manipulationen in der Nordamerikanischen Basketballliga NBA sowie illegalen Wettaktivitäten rund um das finnische Unihockey sind nur drei Beispiele, die zeigen, dass der Sport und die Wettmärkte weiterhin anfällig für Unregelmässigkeiten und unerwünschte Entwicklungen sind.

Auch wenn die Gespa in den letzten Jahren kaum Meldungen mit einem konkreten Bezug zum Schweizer Sport erhalten hat, nimmt sie im Gesamtsystem eine wichtige Rolle ein. Eine grosse Anzahl internationaler Sportorganisationen und auch mehrere Organisationen, die mit der Überwachung des internationalen Sportwettenmarkts betraut sind, haben ihren Sitz in der Schweiz. In Kombination mit der bundesrechtlich statuierten Meldepflicht führt dies dazu, dass die Gespa eine Vielzahl von Verdachtsfällen kommuniziert erhält und weiterleiten kann – Informationen, an die ausländische Plattformen ansonsten nicht immer gelangen würden und die weitere Ermittlungen verdächtiger Vorfälle in diesen Ländern erst ermöglichen.

## Die Situation in der Schweiz

Meldungen mit einem klaren Bezug zur Schweiz sind wie erwähnt weiterhin selten. Aus den Meldungen an die Gespa ergaben sich im Berichtsjahr keine Hinweise auf strafrechtlich relevantes Verhalten in der Schweiz. Zu Verurteilungen wegen Wettkampfmanipulation kam es im Jahr 2025 in der Schweiz, soweit erkennbar, erneut nicht.

Das Schweizer Regulativ lässt es im terrestrischen Markt – also zum Beispiel beim Abschluss von Werten an einem Kiosk – grundsätzlich zu, dass anonym gewettet wird und auch die Gewinne anonym direkt an der Verkaufsstelle ausbezahlt werden, wenn gewisse Schwellenwerte nicht erreicht werden. Durch sogenanntes «Splitting», sprich die Platzierung von mehreren Einzelwetten mit tiefen Einsätzen auf ein bestimmtes Ereignis statt einer Wette mit einem entsprechend höheren Einsatz, können diese Schwellenwerte bis zu einem gewissen Grad umgangen werden. Dies erschwert oder verunmöglicht immer wieder die Rückverfolgbarkeit der Einsätze in Verdachtsfällen. Die zwei zugelassenen Veranstalterinnen von Sportwetten in der Schweiz haben in den letzten Jahren Limitierungen eingeführt, die die Problematik teilweise entschärfen. Aus der Welt geschafft ist sie aber nicht. Da in vielen Konstellationen von Anfang an nur in sehr beschränktem Umfang verwertbare Daten vorliegen, ist es umso wichtiger, dass die beiden Lotteriegesellschaften allfälligen Unregelmässigkeiten die gebotene Aufmerksamkeit widmen und Verdachtsfälle zeitnah und umfassend an die Gespa melden.

Beim Thema der Bekämpfung der Wettkampfmanipulation steht aber nicht nur die sichere Durchführung von Sportwetten im Zentrum, sondern auch der Schutz der Integrität des Sports. Auch der Schweizer Sport ist zweifellos nicht frei von Manipulationen. Die durch die Magglinger Konvention und die Umsetzung im Bundesrecht eingeführten Strafnormen, Meldepflichten, Kompetenzen und die damit verbundene internationale Vernetzung werden Manipulationsfälle nicht in jedem Fall verhindern können. Wenn man von der Bekämpfung der Wettkampfmanipulation im Sport spricht, geht es deshalb nicht nur um Repression. Von nicht minder grosser Bedeutung sind die Bemühungen im Bereich der Prävention. Die Zuständigkeit für diesen Bereich liegt in der Schweiz beim Bundesamt für Sport (Baspo). Mit wirksamer Ausbildung und Sensibilisierung kann direkt auf das Verhalten von Athletinnen und Athleten und weiterer Akteure aus der Welt des Sports eingewirkt werden – und das Problem, zumindest auf nationaler Ebene, an der Wurzel bekämpft werden.

## Fokusthema: Illegale Sportwetten und Wettkampfmanipulation

Wenn von illegalen Sportwetten die Rede ist, stellt sich vorab die Frage: Was ist überhaupt illegal?

Heute besteht weitestgehend Einigkeit, dass Sportwetten immer dann illegal sind, wenn das Angebot im Land der Konsumentin bzw. des Konsumenten nicht explizit erlaubt ist, der Wettveranstalter in diesem Land also nicht über eine ausdrückliche Bewilligung zum Anbieten von Sportwetten verfügt<sup>3</sup>. Das heisst: Auch Anbieter, die ihren Sitz in Offshore-Staaten haben und dort über eine Lizenz verfügen, operieren illegal, wenn sie darüber hinaus auch Kundinnen und Kunden in Staaten haben, in denen sie über keine Bewilligung verfügen. Das lange Zeit gezielt gepflegte Narrativ, dass diese Anbieter nicht wirklich illegal operieren, weil sie in ihrem Sitzstaat über eine Lizenz verfügen, ist damit von der Realität überholt worden.

Die Magglinger Konvention widmet der Bekämpfung von illegalen Sportwetten einen ganzen Artikel. Dies ist kein Zufall. Illegale Anbieter entziehen sich staatlicher Kontrollen oftmals komplett. Oder sie unterstehen der wenig vertrauensstiftenden Aufsicht durch Aufsichtsbehörden in Offshore-Staaten – Behörden, die es nach dem Gesagten unter anderem tolerieren, dass die Veranstalter illegal in Drittstaaten anbieten. Dass diese beschränkte bzw. inexistenten staatliche Kontrolle kriminelle Kreise anzieht und ein guter Nährboden für Geldwäscherei und Wettkampfmanipulation ist, liegt nahe. Je geringer die Kontrolle über die Veranstalter ist, desto grösser ist auch das Risiko, dass sie direkt mit kriminellen Netzwerken zusammenarbeiten oder gar Teil von diesen sind – und durch Insiderwissen und intransparente Quotenfestlegung an Manipulationen mitverdienen.

Die Gespa ist in Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden einerseits an der Bekämpfung des illegalen landbasierten Geldspiels in der Schweiz beteiligt. Illegal in der Schweiz operierende

---

<sup>3</sup> So auch die Definition in Art. 3 Abs. 5 lit. a der Magglinger Konvention. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang ferner auf ein aktuelles zivilrechtliches Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 15. Januar 2026 (C-77/24; Wunner). In diesem Verfahren ging es um eine Klage eines Spielers auf Ersatz von Verlusten aufgrund der Teilnahme an Online-Glücksspielen, die von einer Gesellschaft in einem EU-Staat angeboten werden, in dem sie nicht über die vorgeschriebenen Lizenzen verfügt. Dem Urteil liegt die Annahme zugrunde, dass der entsprechende Vertrag nichtig ist. Verluste sollen diesfalls grundsätzlich gestützt auf das Deliktsrecht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Spielers zurückgefordert werden können. Inwieweit das Urteil (das auch aus öffentlich-rechtlicher bzw. regulatorischer Sicht natürlich zu begrüessen ist und innerhalb der EU weitreichende Konsequenzen haben dürfte) auch die Gerichtspraxis in der Schweiz beeinflussen wird, bleibt abzuwarten.

ausländische online Anbieter von Sportwetten müssen zudem damit rechnen, dass die Gespa den Zugang zu ihren Internetseiten sperren lässt. Diese sogenannte Zugangssperre hat eine wichtige Signal- und Informationswirkung, kann aber technisch relativ einfach umgangen werden.

Vor diesem Hintergrund ist es bedauerlich, dass selbst grosse Sportorganisationen mit Sitz in der Schweiz vor der Kooperation mit umstrittenen Sportwettenanbietern nicht zurückschrecken. So ist die UEFA einen mehrjährigen Sponsoringvertrag mit bet365 eingegangen, die FIBA wiederum mit dem Sportwettenanbieter 1xbet. Während bet365 in der Schweiz ohne Bewilligung und somit illegal anbietet – und deshalb auch auf der offiziellen Sperrliste der Gespa aufgeführt ist – wird 1xbet mit illegalen Aktivitäten in mehreren Ländern, unter anderem in Afrika, in Verbindung gebracht. Zudem steht der Verdacht im Raum, dass 1xbet in der Vergangenheit Wetten auf tausende selbst organisierter und teilweise gefakter Amateurspiele angeboten hat, wobei in den Teams auch Minderjährige mitgewirkt haben sollen. Der Umstand, dass zwei grosse Sportorganisationen, die in anderen Bereichen ein grosses Engagement im Kampf gegen Wettkampfmanipulation zeigen, derartige Kooperationen eingehen, ist der Glaubwürdigkeit der Bemühungen zur Bekämpfung der Wettkampfmanipulation nicht zuträglich.

Auch wenn solche Sponsoringvereinbarungen als unerwünscht erscheinen mögen, ist zu betonen, dass sie aus geldspielrechtlicher Sicht nicht per se verboten sind. Die Gespa stand diesbezüglich aber im Berichtsjahr sowohl mit der UEFA als auch mit der FIBA in Kontakt und hat sie darauf aufmerksam gemacht, dass ihre Kooperationspartner über keine Schweizer Bewilligungen verfügen und dementsprechend an Veranstaltungen in der Schweiz nicht beworben werden dürfen.